SATZUNG DER GEMEINDE LÜTZOW FÜR DAS GEBIET "AM KIEBITZBERG"

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.3.95 bis zum 13.04.1995 erfolgt.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.01.94 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 04.05.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.06.1994 bis zum 07.06.1994 während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.06.1994 in Ferdinandshof ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 06.02.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 nicht vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt Anklam, Außenstelle Usedom, 06.02.96 — Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.03.96 bis zum 04.04.96 während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.03.96 in Ferdinandshof ortsüblich bekanntgemacht worden. oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.11.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.11.96 gebilligt.

Lützow, 06.02.1996 — Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.11.96 Az: 610-5-041/96 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. 14.04.1997

Lützow, 03.02.97 — Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.01.97 Az: 610-5-041/96 bestätigt.

Lützow, 03.02.97 — Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lützow, 03.02.97 — Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.02.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 10.02.97 in Kraft getreten.

Lützow, 03.02.97 — Bürgermeister

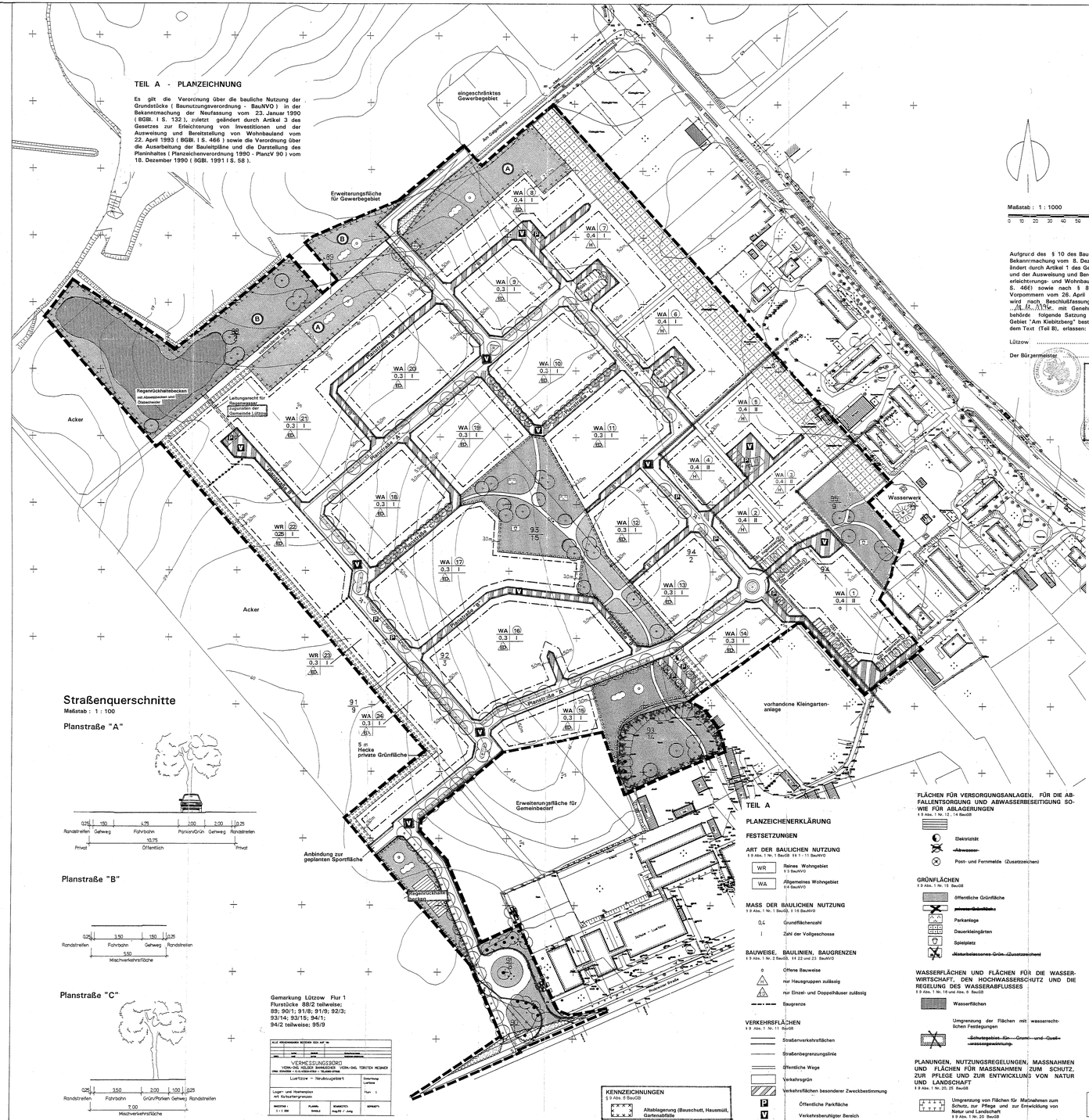

Straßenquerschnitte

Maßstab : 1 : 100

Planstraße "A"

Planstraße "B"

Planstraße "C"

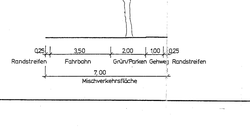

KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

Altablagerung (Bauschutt, Hausmüll, Gartenabfälle

Maßstab : 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 100 m

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.1996 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Am Kiebitzberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Lützow .....

Der Bürgermeister .....

geändert aufgrund des satzungsändernden Beschlusses
Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.1996
Lützow, 11.04.1997
Der Bürgermeister

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,4 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- o — Offene Bauweise
- E — nur Hausgruppen zulässig
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Wege
- Verkehrsgrün
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB

- Elektrizität
- ~~Abwasser~~
- Post- und Fernmelde (Zusatzzeichen)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- ~~private Grünfläche~~
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- ~~Naturbelassenes Grün (Zusatzzeichen)~~

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- ~~Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung~~

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Anpflanzen
- Bäume
- Erhaltung
- Bäume

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Anpflanzen
- Bäume
- Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 22 BauGB
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- unterirdisch

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 1 — Baublocknummer
- "C" — Straßenbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 88/2 — Flurstücksnummer
- künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Höhenlinie
- vorhandene Gebäude
- Böschung
- Baumreihe
- Schilf / Gartenland
- Schacht / Sickerschacht
- Verkehrszeichen
- Mast (Holz / Beton / Stahlrohr)
- Grünland / Grünland feucht
- Straßenbeleuchtung (Holz / Beton / Stahl)
- Hecke / Gebüsch
- Nadel- / Laubbaum
- Tor / Zaun
- S1 — Sondierungspunkt
- S — Sichtdreieck

Nutzungsschablone
- Wohngebietsfestsetzung
- Baublocknummer
- Geschossigkeit
- Bauweise
- Grundflächenzahl

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen über die bauliche Nutzung

1.1. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen in den „Allgemeinen Wohngebieten" (WA) nach
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO - Gartenbaubetriebe und
§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO - Tankstellen
nicht zulässig.

1.2. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in Einzelhäusern und den Hausgruppen nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

1.3 Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.

1.4 Für die Baublöcke 5 und 7 sind i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB die Gemeinschaftsstellplatzanlagen auch als Carports zulässig.

1.5 Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB ist innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzte Sichtflächen (S) die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume.

1.6 Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Grünflächen (Parkanlagen) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) unzulässig.

~~1.7. Die Planstraßen "B" und "C" sind als Mischverkehrsflächen auszubilden.~~

1.8 Für jedes Grundstück ist max. eine Zufahrt in einer Breite von 3,0 m zulässig.

~~1.9. Entlang des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind bis zu einer Abspanntiefe von 8 Überdachungsanlagen zulässig.~~

2. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Landschaftspflege
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

2.1 Die im nördlichen Bereich festgesetzte Grünfläche als Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ist als fünfreihige dichte Schutzpflanzung vorzusehen (entsprechend Anzahlen). Die nicht bepflanzten Grünflächen sind beidseitig als Krautsaum zu entwickeln und zu erhalten.

2.2 Die im nördlichen Teil festgesetzten Flächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sind zum Ausgleich als einschürige Mahdwiesen zu entwickeln (Mahd ab 15.06.).
Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Sohle des Beckens ist nicht abzudecken.

2.3 Die im südlichen Teil festgesetzte Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ..." (ehemalige Kleskuhle) ist durch Gestaltungsbelassung zu verändern. Die Böschung ist zu erhalten und herzustellen. Die Fläche unterhalb der Böschung ist mit einheimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) gemäß Artenliste zu bepflanzen.

2.4 Für die im Plan festgesetzten öffentlichen Flächen mit Pflanzgeboten hat das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste zu erfolgen. Dabei ist ein Pflanzverband von 1 m x 1 m einzuhalten.

2.5 Die privaten Flächen mit Pflanzgebot sind als dreireihige Heckenpflanzungen mit einheimischen Gehölzen anzulegen (gemäß Artenliste).

2.6 Auf den Verkehrsgrünstreifen der "Planstraße A" sind im Abstand von 12 m heimische großkronige Laubbäume in einer Größe von mindestens 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Für die "Planstraße B" gelten die gleichen Festsetzungen für kleinkronige Bäume im Abstand von 6 m (gemäß Artenliste).
Die Baumscheiben sind mind. 3 x 2 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern.
Die Zwischenbereiche, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten oder öffentliche Parkstände genutzt werden, sind mit geeigneten Bodendeckern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

3.1 Fassaden
Doppelhäuser (bestehend aus zwei Doppelhaushälften) und die gesamten Hausgruppen (bestehend aus Hauseinheiten) sind jeweils mit gleicher Fassadengestaltung auszubilden.

3.2 Dächer
In allen Baufeldern ist für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung von 38 Grad bis weniger / gleich 50 Grad festgesetzt.

3.3 Garagen sind in demselben Fassadenmaterial und derselben Farbgestaltung wie das Hauptgebäude auszuführen.
Garagen können mit Flachdach ausgebildet werden, wenn sie nicht im Hauptkörper integriert sind.
Bei aneinandergereihten Garagen und Carports sind die Höhe, die Dachform sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.

3.4 Die Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch mit Rasenflächen oder / und niedrigen heimischen Sträuchern und Buschgruppen zu gestalten.

3.5 Oberkante Erdgeschoß - Fußboden
Die Festsetzung der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußböden darf 0,4 m über dem Bezugspunkt (Oberkante der Straßenmitte) nicht überschreiten.

3.6 Müllboxen
In Vorgärten dürfen Müllboxen nur vorübergehend untergebracht werden. Anderenfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung oder Stein- und Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

3.7 Im Straßenbereich sind Heckenpflanzungen und Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

Hinweise :

1. Pflanzungen
- Pflanzflächen bodendeckender Gehölze und Baumscheiben sind mit Rindenmulch abzudecken
- bei Pflanzungen in den Spielplatzbereichen sind keine giftigen Gehölze zu verwenden

2. Verkehrsflächen
- Öffentliche PKW-Stellplätze sind breitfugig zu pflastern.
- Fahrbahnen der Mischverkehrsfläche sowie Fuß- und Radwege sind als Pflasterfläche auszubilden.

3. Oberflächenwasserableitung
Die Verminderung der Auswirkungen von Versiegelungen auf den Wasserhaushalt haben gem. § 3 (1) Nr. und 20 BauGB und gem. § 3 (2) 1 und § 38 (3) des LWaG Meckl./Vorpommern zu erfolgen.
- Das Niederschlagswasser der Dachflächen der unversiegelten Flächen und der versiegelten Flächen des WR- und WA-Gebietes ist möglichst auf den Grundstücken zu versickern.
- Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen ist nach Sandfang und Ölabscheider möglichst zu versickern(Regenrückhaltebecken)

4. Beleuchtung
- Zur Schonung der Insekten-Fauna sind im Bereich der Verkehrsflächen im Bereich von Baum- und Strauchpflanzungen ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.

5. ~~Die Baublöcke 1-3 befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III, es gelten die Auflagen aus dem DVWG Regelwerk Wasser, Arbeitsblatt W 101.~~

6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

7. Die Anwendung von Tausalzen oder tausalzartigen Mitteln ist unzulässig.

8. Wenn während der erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (DvGl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

9. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Ver-zögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Artenliste

Straßenbäume

Acer platanoides	Spitzahorn -großkronig
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere -kleinkronig

Bäume / Sträucher in öffentlichen Grünanlagen
Pflanzdichte: 1 Stück pro m²

Bäume

Fagus sylvatica	Rotbuche
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus robur	Stieleiche

Sträucher

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	Wildapfel
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Heckenpflanzung - fünf- und dreireihig
Pflanzdichte: 1 Stück pro m² — Reihenabstand 1 m ca. 20 % Baumanteil

Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Prunus avium	Wildkirsche
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Acer campestre	Feldahorn
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Salix viminalis	Flechtweide
Salix caprea	Salweide

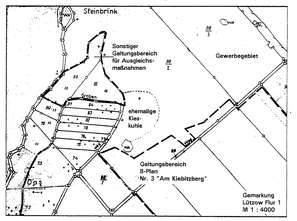

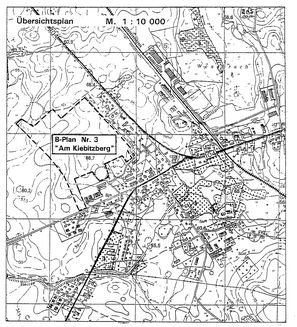

- Ausgefertigtes Exemplar -

Bebauungsplan Nr. 3
Gemeinde LÜTZOW
für das Gebiet "Am Kiebitzberg"

DEZEMBER 1996